



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 2012

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	14. 2. 2012	Achtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	96
205	6. 2. 2012	Verordnung zur Änderung der Autobahnpolizeizuständigkeitsverordnung	105
2120 2124 2128 21281 216 223 24 316 820	14. 2. 2012	Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften	97
223	2. 2. 2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	102
223	3. 2. 2012	Verordnung zur Änderung der Externen-Abiturprüfungsordnung.	102
223	17. 2. 2012	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule.	104

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2012, ist ab Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1101

Achstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 14. Februar 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Achstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abgeordnetenbezüge

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält monatliche Abgeordnetenbezüge in Höhe von 8.612 Euro. Zusätzlich erhält es monatliche Bezüge in Höhe von 2.114 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 Absatz 7 an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen abgeführt werden.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Anrechnung anderer Einkünfte; Doppelmandat

(1) Hat ein Mitglied des Landtags neben den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, so werden die Abgeordnetenbezüge um 57,20 Prozent gekürzt. Amtsverhältnis ist die Ausübung des Amtes des Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin, eines Ministers bzw. einer Ministerin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs bzw. einer Parlamentarischen Staatssekretärin.

(2) Hat ein Mitglied des Landtags neben den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so werden die Abgeordnetenbezüge um 52,44 Prozent gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen.

(3) Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ruhen neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 65 Prozent der Versorgungsansprüche, höchstens jedoch um 52,44 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Erhält ein Mitglied des Landtags Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, sind § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und die dazu im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 um höchstens 52,44 Prozent gekürzt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen oder entsprechende Leistungen, auch auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.

(5) Bei Abgeordneten, die gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages sind, entfallen für die Dauer dieser Mitgliedschaft 71,50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ruhen neben Übergangsgeld oder Versorgungsansprüchen aus der

Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem anderen Landesparlament in Höhe von 65 Prozent der Ansprüche auf Übergangsgeld bzw. Versorgung, höchstens jedoch in Höhe von 52,44 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1, wenn nicht die Vorschriften des anderen Parlaments ein Ruhen, Entfallen oder eine Anrechnung anordnen.“

3. § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Jedes Mitglied des Landtags zahlt einen monatlichen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk in Höhe der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2. Die Beiträge werden von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Absatz 1 einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt nur unter den Voraussetzungen des § 34. Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig. Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht. Die Rente wird erst nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gewährt, wenn das Mitglied des Landtags mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Die Rente ruht bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ausscheiden.“

4. In § 10 Absatz 10 Satz 2 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „36,23“ ersetzt.

5. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zusätzlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 werden abgerundet.“

6. § 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An die Stelle der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), tritt ein Bemessungssatz von 48,24 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes. Für die Zusatzentschädigung nach Absatz 2 für Präsidenten und Präsidentinnen beträgt der Bemessungssatz 48,24 Prozent, für Vizepräsidenten und -präsidentinnen 24,12 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes.“

Artikel 2

1. Übergangsregelung für die Dauer der 15. Wahlperiode
§ 5 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die zusätzlichen monatlichen Bezüge für den Präsidenten bzw. die Präsidentin und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen für die Dauer der 15. Wahlperiode nach den monatlichen Abgeordnetenbezügen bemessen, wie sie sich ohne eine Erhöhung des Pflichtbeitrages um 500 Euro dargestellt hätten.

2. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tage des auf den Beschluss folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2012 S. 96

2120
2124
2128
21281
216
223
24
316
820

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

Vom 14. Februar 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen
- Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW
- Artikel 3 Änderung des Schiedsamtsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen
- Artikel 7 Änderung des Kurortgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
- Artikel 9 Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes
- Artikel 10 Änderung des Landesaltenpflegegesetzes
- Artikel 11 Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege
- Artikel 12 Änderung des Landeshebammengesetzes
- Artikel 13 Inkrafttreten

24

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verwirklichung der Ziele
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Aufgaben des Landes

- § 5 Teilhabe in Gremien
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Kommunale Integrationszentren
- § 8 Integration durch Arbeit/Beruf
- § 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- § 10 Vertretung auf Landesebene

Teil 3

Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

- § 11 Personenkreis
- § 12 Aufgaben und Ziele
- § 13 Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht
- § 14 Integrationspauschalen

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 15 Landesintegrationsbericht und Statistik
- § 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
7. die Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen,
8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.
- (2) Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.
- (3) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.
- (4) Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen.

(5) Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich.

(6) Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(7) Integration hat die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

(8) Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

(9) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.

§ 3

Verwirklichung der Ziele

(1) Die Behörden des Landes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen.

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status. Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.

(3) Das Land schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

(4) Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Teil 2

Aufgaben des Landes

§ 5

Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein. Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung laut § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.

§ 6

Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und
2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung.

(2) Die Landesregierung hat eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(3) Die von den Bezirksregierungen bestellten Integrationsbeauftragten unterstützen die Dienststelle dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und wirken bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können, mit.

(4) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden. Das Land kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

§ 7

Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

§ 8**Integration durch Beruf/Arbeit**

(1) Das Land sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. Deshalb fördert es alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielende Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) beitragen.

(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

(3) Im Rahmen der auf Landes- und Regionalebene existierenden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Integration gelegt. Deshalb ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicher zu stellen.

§ 9**Integrationsmaßnahmen freier Träger**

Das Land fördert Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

§ 10**Vertretung auf Landesebene**

(1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene durch finanzielle Zuwendungen.

(2) Das Land hört die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an.

(3) Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(4) Bei den Bezirksregierungen können – im Einvernehmen mit dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium – Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung.

Teil 3**Aufnahme besonderer
Zuwanderergruppen****§ 11****Personenkreis**

Neu zugewanderte Personen im Sinne dieses Gesetzes teils sind:

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (§ 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und deren Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,
3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) und deren mit eingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, sowie
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 12**Aufgaben und Ziele**

(1) Den Gemeinden obliegt weiterhin die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 bestimmten Personenkreises. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an spezifischer Beratung und Begleitung.
2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.

(3) Die Gemeinden sollen die neu zugewanderten Personen im Sinne von § 11 nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln. Ist eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum im Zeitpunkt der melderechtlichen Wohnsitznahme nicht möglich, stellt die aufnehmende Gemeinde im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Integration eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung, es sei denn, die Unmöglichkeit der Begründung eines Mietverhältnisses ist von den zuziehenden Personen zu vertreten.

(4) Die nach § 13 zuständige Landesbehörde, die aufnehmenden Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort arbeiten zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Ziele vertrauensvoll im Interesse der Neuzugewanderten zusammen.

§ 13**Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht**

(1) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nimmt landesweit die Aufgabe der Verteilung und Zuweisung des Personenkreises nach § 11 wahr.

(2) Über die Zuweisung der berechtigten Personen nach § 11 Nummer 3 und 4 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,

3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort,
4. die gleichmäßige Verteilung im Land.

(3) Das Kompetenzzentrum für Integration koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 11 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Integrationspauschalen

(1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen

1. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro,
2. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro.

(2) Die Integrationspauschalen dienen den in § 12 Absatz 1 genannten Aufgaben.

(3) Die Integrationspauschalen können im begründeten Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde angemessen um bis zu 20 Prozent erhöht werden.

(4) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalhöhen bei Veränderung der Leistungssätze nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

(5) Die Auszahlung der Integrationspauschalen an die Gemeinden einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles nach Absatz 3 erfolgt durch das Kompetenzzentrum für Integration. Die Gemeinde hat dem Kompetenzzentrum für Integration einmal jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten. Das Kompetenzzentrum für Integration trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 15

Landesintegrationsbericht und Statistik

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.

(2) Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach § 15 (1) grundsätzlich zu beachten.

(3) Jährlich wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht.

§ 16

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten das Landesaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) und die Aussiedler-Zuweisungsverordnung vom 29. April 1997 (GV. NRW. S. 84) außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände und der an der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

223

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,“

b) Die bisherigen Nummern 5, 6, 7 und 8 werden die Nummern 6, 7, 8 und 9.

316

Artikel 3

Änderung des Schiedsamtgesetzes

Das Schiedsamtgesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Dabei soll die Gemeinde darauf hinweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind.“

2. § 51 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 51

Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

216

Artikel 4

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.“

3. § 12 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:
„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesintegrationsrats, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird.“
4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.“

216

Artikel 5**Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes**

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), geändert durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

- In § 10 Absatz 1 wird in Nummer 7 der Satz „Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gesellschaftlichen Handeln fördern.“ am Ende angefügt.
- § 10 Absatz 1 wird um folgende Nummer 10 ergänzt:
„10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.“

2120

Artikel 6**Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Krankheitsverläufe“! werden ein Komma und die Wörter „kulturelle Hintergründe“ eingefügt.
- § 22 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Im Rahmen der Personalentwicklung soll die Vielfalt der Bevölkerung angemessen berücksichtigt und interkulturelle Kompetenz gefördert werden.“

21281

Artikel 7**Änderung des Kurortgesetzes**

Das Kurortgesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

- § 3 Nummer 13 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Kindern“ werden die Wörter „und Menschen mit Migrationshintergrund“ eingefügt.
- § 30 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2010“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2015 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

2128

Artikel 8**Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184), wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Weltanschaulichen, soziokulturellen und religiösen Unterschieden soll Rechnung getragen werden.“

820

Artikel 9**Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes**

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) wird wie folgt geändert:

- § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Behindertenverbänden“ werden ein Komma und die Wörter „dem Landesintegrationsrat, der Landesseniorenvertretung“ eingefügt.

2120

Artikel 10**Änderung des Landesaltenpflegegesetzes**

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 727), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
Der ursprüngliche Text wird zu Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf soziokulturelle Unterschiede eingegangen werden.“
- § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember 2011“ werden die Wörter „und danach alle fünf Jahre“ eingefügt.

2124

Artikel 11**Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege**

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen“ werden die Wörter „und berücksichtigt soziokulturellen Unterschiede“ eingefügt.
- § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „bis zum 1. Januar 2010“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

2124

Artikel 12**Änderung des Landeshebbammengesetzes**

Das Landeshebbammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „soziologischen Erkenntnisse“ werden die Wörter „unter Berücksichtigung soziokultureller Unterschiede“ ergänzt.
- § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „2009“ wird durch die Angabe „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

– GV. NRW. 2012 S. 97

223

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personal- vertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer Vom 2. Februar 2012

Auf Grund des § 92 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 348), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2010 (GV. NRW. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:
„7. die Gesamtschule und die Schulen im Schulversuch nach Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 20. Oktober 2011.“
2. In § 1 wird im Anschluss an Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte an den neu zu errichtenden Sekundarschulen bilden die Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule vorläufig eine gemeinsame Personalvertretung.“
3. § 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. für Lehrkräfte an der Schule für Kranke, der Realschule, am Gymnasium, am Weiterbildungskolleg, am Oberstufen-Kolleg, am Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler, am Berufskolleg, an der Gesamtschule, an der Sekundarschule, an den Schulen im Schulversuch gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 20. Oktober 2011
die Bezirksregierungen,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 2012

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2012 S. 102

223

Verordnung zur Änderung der Externen-Abiturprüfungsordnung Vom 3. Februar 2012

Auf Grund des § 52 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Externen-Abiturprüfungsordnung vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „5. Abschnitt“ werden nach dem Wort „Wiederholung“ ein Komma und die Wörter „Weitere Berechtigungen“ angefügt.

- b) Die Überschrift „6. Abschnitt Weitere Berechtigungen“ wird gestrichen.
 - c) Die Angabe „§ 20 Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch“ wird gestrichen.
 - d) In der Überschrift „7. Abschnitt“ wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - e) Die Wortlaute zu den §§ 21 bis 25 erhalten die Nummerierung §§ 20 bis 24.
 - f) Im Wortlaut zu § 20 (neu) werden die Wörter „behinderte Prüflinge“ durch die Wörter „Prüflinge mit Behinderung“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder durch weitere Prüfungen im zweiten Prüfungsteil den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben kann“ eingefügt.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Prüfungstermin Schülerinnen und Schüler einer Ergänzungsschule sind, können den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag für sie zu stellen. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. September.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Vorbereitungslehrgängen“ werden die Wörter „oder durch den Besuch von Ergänzungsschulen“ eingefügt.
 - bb) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Über begründete Ausnahmen von der Altersgrenze entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.“
 4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss“ werden durch die Wörter „Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses gemäß Absatz 2 müssen“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „oder in entsprechenden Bildungsgängen des Berufskollegs“ werden gestrichen.
 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungsausschuss“ die Wörter „und weist den Mitgliedern ihre Funktionen gemäß Absatz 2 zu“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrer“ ein Komma und die Wörter „die oder der von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses benannt wird“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen und die Berechtigung erworben haben, das Prüfungsfach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer sollen die Befähigung gemäß Satz 2 besitzen und die Berechtigung erworben haben, das Prüfungsfach in der Sekundarstufe II zu unterrichten. Über begründete Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.
 6. In § 8 Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Schulen und Ersatzschulen“ werden durch die Wörter „Schulen, von Ersatzschulen und Ergänzungsschulen“ ersetzt.
 - b) Das Wort „anerkannter“ wird durch Wort „anerkannten“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder ein naturwissenschaftliches Fach (Absatz 1)“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 8. In § 12 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Soweit die Schule aus den zentral gestellten Prüfungsaufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 7 Absatz 2 Nummer 2) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung.“
 9. In § 13 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„§ 3 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.“
 10. In § 14 Absatz 9 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 3 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.“
 11. In der Überschrift „5. Abschnitt“ werden nach dem Wort „Wiederholung“ ein Komma und die Wörter „Weitere Berechtigungen“ angefügt.
 12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Zahl „840“ durch die Zahl „900“ und die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Von der im ersten Prüfungsteil erreichbaren Höchstpunktzahl sind in den beiden Leistungskursfächern höchstens jeweils 195 Punkte, in den übrigen Fächern höchstens jeweils 135 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den beiden Leistungskursfächern jeweils dreizehnfach und in den beiden Grundkursfächern jeweils neunfach zu bewerten. Wird in einem dieser Fächer auch mündlich geprüft, so ist zunächst das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ und in Satz 2 die Zahl „120“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Treten beim Gesamtergebnis der Abiturprüfung Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.“
 13. Die Überschrift „6. Abschnitt Weitere Berechtigungen“ wird gestrichen.
 14. Der Wortlaut von § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

(2) Bei nicht bestandener Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden, wenn in sieben Fächern, darunter in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leis-

tungskursfach, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Fach mit null Punkten bewertet sein.“

15. § 20 wird aufgehoben.

16. In der Überschrift „7. Abschnitt Schlussbestimmungen“ wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung“

b) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist“ eingefügt.

19. In der Überschrift von § 23 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsentscheidung“ die Wörter „bei der oberen Schulaufsichtsbehörde“ eingefügt.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten erstmalig für Prüflinge, die im Jahr 2013 an der Prüfung teilnehmen. Prüflinge, die vor dem Jahr 2013 an der Prüfung teilgenommen haben und diese zum ersten oder zweiten Mal wiederholen, legen die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 treten die Regelungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife (Nummern 2, 9, 10 und Nummer 14 in Bezug auf Absatz 2) am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2012

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

223

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule

Vom 17. Februar 2012

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011 (GV. NRW. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Lernstudio“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Differenzierung“ die Klammer und das Wort „Lernstudio“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 gefasst hat.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in der Klasse 3 zu verzichten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schuleingangsphase“ die Wörter „und in der Klasse 3“ eingefügt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Absatz 3 gefasst hat.

(4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.“

4. In § 7 Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.

5. In § 8 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule und Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch Gesamtschule und Sekundarschule.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 2012

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

205

**Verordnung zur Änderung der
Autobahnpolizeizuständigkeitsverordnung****Vom 6. Februar 2012**

Auf Grund des § 12 Absatz 3 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498), wird verordnet:

Artikel 1

Die Autobahnpolizeizuständigkeitsverordnung vom 2. Januar 2007 (GV. NRW. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2008 (GV. NRW. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „km 363,8“ durch die Angabe „km 369,085“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Absatz angefügt: „von der Regierungsbezirksgrenze Detmold/Arnsberg auf dem Gebiet der Stadt Geseke bis zur Anschlussstelle Geseke bei km 86,413.“
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) In der Nummer 4 wird die Angabe „L 21“ durch die Angabe „B 8“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden zu den Nummern 2 bis 6.
3. § 6 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. L 286n
auf dem Gebiet der Stadt Köln
von der Einmündung Hans-Schulten-Straße bis zur
Einmündung in den Kreisverkehr an der Anschluss-
stelle Köln-Merheim (A 4),“.
4. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 2012

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r MdL

– GV. NRW. 2012 S. 105

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359